

RS Vwgh 2006/1/26 2004/07/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2006

Index

L66206 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

80/06 Bodenreform

Norm

GewO 1994 §2 Abs3 Z1;

GewO 1994 §2 Abs3 Z2;

GSGG §1 Abs1;

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Stmk §1 Abs1;

GSLG Stmk §2 Abs1 Z2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0171 E 26. April 2001 RS 6(hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob das, was der Grundeigentümer an Nutzung mit seinem Grundstück vor hat, auch Land- oder Forstwirtschaft ist, spielen subjektive Elemente auf Seiten des Grundeigentümers keine Rolle. Diese Frage ist vielmehr nach streng objektiven Kriterien zu lösen. Ob das, was der Grundeigentümer mit dem Grundstück vor hat, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist, hat die Beh in Auslegung der Begriffe Land- und Forstwirtschaft zu prüfen. Mangels Bestehens einer gesetzlichen Definition des Begriffes von Land- oder Forstwirtschaft im Sinne der Vorschriften des Bringungsrechtes ist die Frage, ob eine bestimmte Nutzung eines Grundstückes als solche der Land- oder Forstwirtschaft angesehen werden kann, danach zu beurteilen, ob die geplante Nutzung einerseits eine Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte oder das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse (siehe die für den Begriff der landwirtschaftlichen Urproduktion in der hier interessierenden Hinsicht verwendbaren Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 3 Z. 1 und 2 GewO 1994) darstellt und ob die geplante Nutzung andererseits mit einer grundsätzlich auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Nachhaltigkeit ausgeübt werden kann (zu diesem Landwirtschaftsbegriff Hinweis auf E 28.2.2000, 2000/10/0027).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004070194.X11

Im RIS seit

19.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at